

Kommunalwahl und Direktwahl am 12. September 2021
**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 23.8.2021 bis 27.8.2021 werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Bremervörde kann im vorgenannten Zeitraum zu folgenden Zeiten im Rathaus (1. OG, Zimmer 23, Anschrift siehe Ziffer 9.) eingesehen werden:

montags bis mittwochs und freitags von 8 bis 12 Uhr sowie
donnerstags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Datensichtgerät ermöglicht.

2. Wahlberechtigte können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (= 27.8.2021) beim Wahlamt der Stadt Bremervörde (siehe Ziffer 9.) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen; der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22.8.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass ihr/sein Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
5. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
6. Wahlscheine können bis zum 10.9.2021, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bremervörde (Rathaus, EG, Zimmer 8, Anschrift siehe Ziffer 9.) beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten übersandte Anträge sind unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Personen können Wahlscheine aus den unter Ziffer 5. genannten Gründen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Für diese Fälle wird am 11.9.2021 in der Zeit von 10-12 Uhr und am 12.9.2021 in der Zeit von 8 bis 15 Uhr eine Rufbereitschaft eingerichtet. Sie ist über die Rufnummer 04761 / 987-119 erreichbar.

Wer Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person beantragen und/oder abholen möchte, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Absatz 1 Satz 2 findet dabei keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Bei den am 12.9.2021 stattfindenden Wahlen (Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl, Stadtratswahl und Ortsratswahlen) handelt es sich um sogenannte „verbundene Wahlen“. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde, in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein,
- b) den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich eine wahlberechtigte Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person (Hilfsperson) bedient, so hat die andere Person auf dem Wahlschein eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

8. Die vorgenannten Räumlichkeiten sind für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen (das 1. OG mittels Fahrstuhl) zugänglich. Hilfestellung kann bei Bedarf an der Information im Erdgeschoss erbeten werden.
9. Auskünfte zu barrierefreien Wahllokalen erhalten Sie im Wahlamt der Stadt Bremervörde.

Stadt Bremervörde
Wahlamt
Rathausmarkt 1
27432 Bremervörde

Telefon: 04761/987-119 oder -110

E-Mail: i.heller@bremervoerde.de oder m.tomforde@bremervoerde.de

Bremervörde, den 14.8.2021

STADT BREMERVÖRDE
Dr. Fricke - Stadtwahlleiterin